

# STELLUNGNAHME

## zum Bericht des Magazins „Stern“, Ausgabe 17 / 2010 v. 22.04.2010

Mit E-Mail v. Freitag, 16. April 2010 – 17:14 Uhr (nach Büroschluss zum Wochenende) informierte uns Frau Elke Schulze von der Redaktion Stern darüber, dass das Magazin Stern beabsichtigt in der nächsten Ausgabe einen Beitrag über einen Anleger zu veröffentlichen, der im ACI Fonds V. Dubai Tower KG – Victory Bay – investiert ist und bat hierzu um Stellungnahme unsererseits, bis Montag 19. April 2010 11:00 Uhr.

Die Stellungnahme wurde von der ACI pünktlich am Montag 19. April 2010 der Stern-Redaktion, Frau Elke Schulze, per E-Mail zur Verfügung gestellt. Wir wissen aber auch aus bisheriger Erfahrung mit der Presse, dass derartig kurzfristige Aufforderungen zu einer Stellungnahme nur einer Alibi-Funktion dienen, der eigentliche Bericht aber längst druckreif fertig gestellt wurde und nicht mehr großartig abgeändert oder berichtigt wird.

### **Nun zu dem Stern – Bericht:**

Herr RA. Göddecke erklärt hier, dass es sich bei dem Geschäftsmodell der ACI um eine Fehlkalkulation handelt, weil das eingesammelte Geld nicht einmal für den Kauf des Grundstücks ausreicht. In der Stellungnahme dem Stern gegenüber erklärte die ACI, dass sämtliche Prospekte der ACI der BaFin zur Prüfung nach § 8g Verkaufsprospektgesetz i.V.m. der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vorgelegt und von dort zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Aus den Prospekten ist ersichtlich, dass es sich lediglich um eine Anschubfinanzierung handelt. Darüber hinaus wurden auch die gesamten Zahlenwerke und Berechnungen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft, begutachtet und testiert. Von einer Fehlkalkulation kann hier also nicht ausgegangen werden, wie von RA. Göddecke im Stern erklärt.

Darüber hinaus informierten wir den Stern dahingehend, dass die Grundstücke der ACI vollständig bezahlt sind und auch beim sog. Grundbuchamt in Dubai als Eigentum der ACI geführt werden. Dieses ist für jedermann sehr transparent auf der Website der RERA in Dubai ersichtlich. Insofern sollte es auch für eine polemisierende Rechtsanwalt-Kanzlei Göddecke leicht nachvollziehbar sein, wohin die Anlegergelder aus Deutschland investiert wurden.

Da die ACI Dubai zum heutigen Zeitpunkt bereits Forderungs-Außenstände von über 100 Mio. Euro hat, macht es z.Zt. keinen Sinn auch noch mit einem weiteren Bau, dem Bau des Towers Victory Bay, zu beginnen. Das würde den Forderungs-Außenstand nur um weitere Mio. Euro erhöhen. Die Käufer der einzelnen Wohn- bzw. Büroeinheiten sind auf Grund der derzeitigen Gesamtsituation nicht gewillt ihre fälligen Abschlagzahlungen nach Baufortschritt zu leisten, da die Infrastrukturarbeiten der vom Staat beauftragten, verantwortlichen Firmen in der Business-Bay, in der die betroffenen Projekte der ACI liegen, seit Ausbruch der Finanzkrise aus finanziellen Schwierigkeiten weitestgehend zum Erliegen gekommen sind. Ein gesetzliches Vorgehen seitens der Projektentwickler gegen säumige Zahler, ist seit Ausbruch der Finanzkrise nicht möglich und ausschließlich einer staatlichen Behörde vorbehalten. Den Projektentwicklern, wie der ACI, ist lediglich erlaubt drei wirkungslose Mahnschreiben an den säumigen Zahler zu versenden und die Angelegenheit anschließend zur weiteren Bearbeitung, wie bereits erwähnt, an die staatliche Behörde weiter zu reichen.

Es ist richtig, dass die ACI, um eine Rückzahlung von bereits gezahlten Vorabauschüttungen an die Anleger zu verhindern und umgehen zu können, zu einer freiwilligen Umlage per Rundschreiben aufgerufen hat. Es ist weiterhin richtig, dass diese Umlage pro Fonds zwischen € 140,- u. € 150,- pro 10.000,- € Anlagekapital veranschlagt wurde.

Diese Umlage sollte nun durch eine einstweilige Verfügung mit anhängender Klage der Kanzlei Göddecke beim Landgericht Bielefeld verhindert werden. Das gelang jedoch nicht: RA. Göddecke zog während der Gerichtsverhandlung seine Klage zurück und verständigte sich mit der ACI auf einen Vergleich. Der Vergleich des Landgerichts Bielefeld v. 11.03.2010 besagt, dass die ACI, im Gegensatz zur einstweiligen Verfügung, die vereinnahmten Umlage-Gelder, wie von vornherein beabsichtigt, weiter verwenden darf. Das lt. Beteiligungs-Prospekt veranschlagte Honorar für die Komplementärin wird zukünftig nicht mehr wie bisher als prospektiertes Pauschal-Honorar von den einzelnen Fonds geleistet, sondern aufgeteilt nach Vergütungen für die jeweilige Liquidatorin und nach zu erstattenden verauslagten Kosten sowie einer geminderten Vergütung für die Treuhandkommanditistin. Alles Weitere darf als reine Polemik der Kanzlei Göddecke zur weiteren Mandatsgewinnung vermutet werden. Ob die Kläger sowie die Kanzlei Göddecke diesen gerichtlichen Vergleich in dieser Form angestrebt haben, wagen wir zu bezweifeln.

Als Schlussbemerkung dürfen wir feststellen, dass unsere Stellungnahme gegenüber dem Stern vom 19.04.2010 in keiner Weise in dem Stern-Artikel der Ausgabe Nr.17 v. 22.04.2010 Berücksichtigung fand.